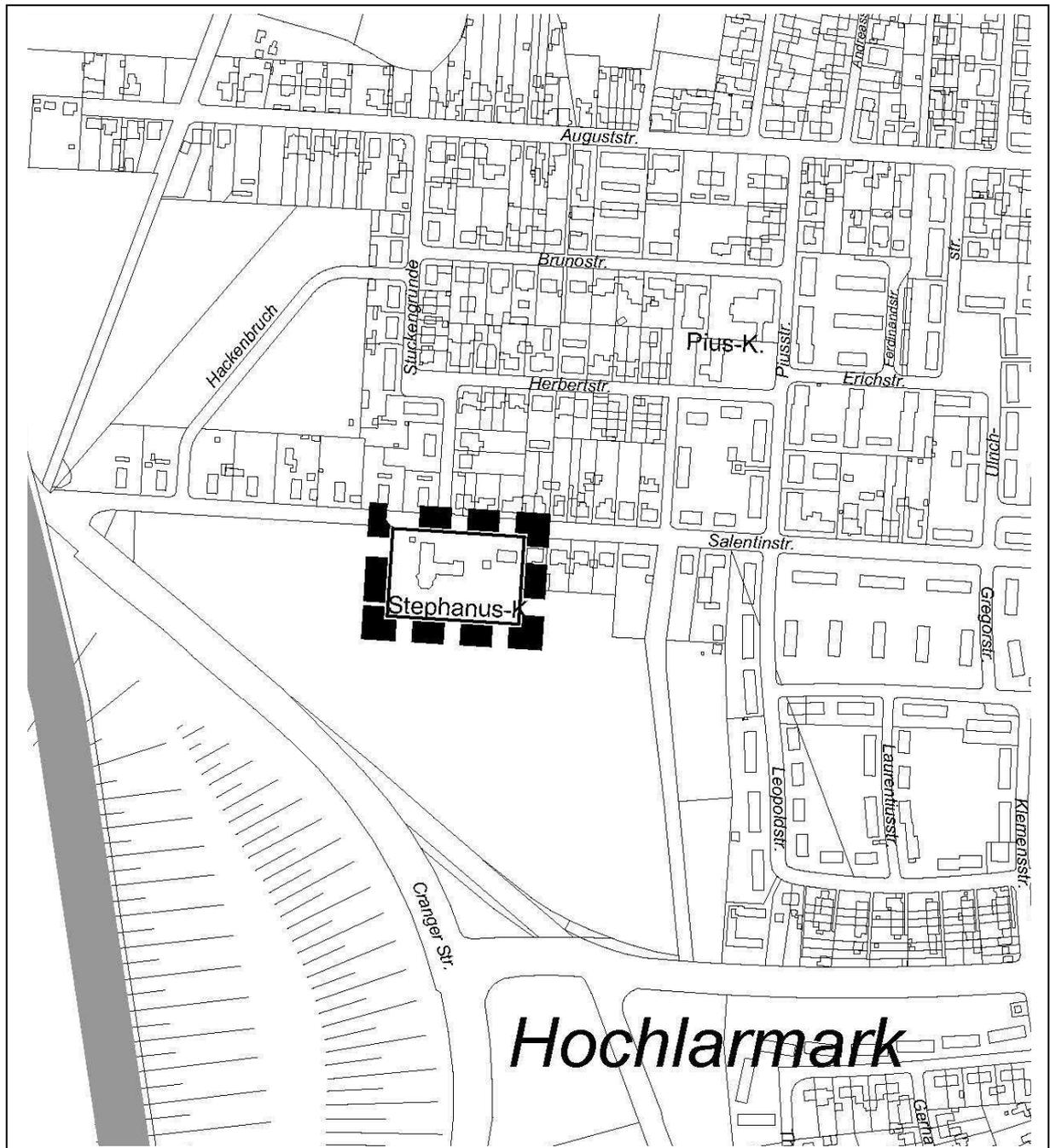


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2

– Salentinstraße / Stuckengründe –

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

für einen Bereich zwischen Salentinstraße, einer Linie ca. 200m westlich der Leopoldstraße, einer Linie ca. 70m südlich der Salentinstraße und einer Linie ca. 300m westlich der Leopoldstraße



1. Anlass und Ziel des Planverfahrens

Die Gemeinbedarfseinrichtungen der ehemaligen ev. Stephanuskirche und des angrenzenden Kindergartens sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit den Symbolen „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Kindergarten) dargestellt.

Diese Nutzungen sind inzwischen aufgegeben worden, Folgenutzungen für die vorhandenen Gebäude sind nicht vorgesehen. Angesichts der nördlich und östlich angrenzenden reinen Wohnbebauung bietet sich für dieses Grundstück aus Sicht der Stadtentwicklung eine Wohnfolgenutzung an. Dieses entspricht auch dem im FNP genannten wohnungspolitischen Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“, d.h. dass der Bedarf an Wohnbauflächen vor allem durch eine Entwicklung im bestehenden städtebaulichen Gefüge gedeckt werden soll.

Besonders im Stadtteil Hochlarmark ist das Angebot an Wohnbauland sehr gering: Die einzige dafür derzeit bereitstehende Fläche in einer Größenordnung von ca. 1,4 ha befindet sich im Süden von Hochlarmark im Bereich Karlstraße/Wanner Straße. Mit der beabsichtigten FNP-Änderung kann auch für den nördlichen Stadtteil ein Potenzial von ca. 0,4 ha geschaffen werden.

Das Grundstück soll entlang der Salentinstraße in einer Grundstückstiefe als Wohnbaufläche dargestellt werden, der südliche Grundstücksbereich soll angesichts des dort vorhandenen Baumbestandes der angrenzenden Waldfläche zugeordnet werden.

2. Verhältnis zur Landesplanung

Der Planbereich ist im Regionalplan (GEP), Teilabschnitt Emscher-Lippe als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde des Regionalverbandes Ruhr hat mit Schreiben vom 20.02.2014 gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bestätigt, dass die Flächennutzungsplan-Änderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt.

3. Verfahrensstand und -ablauf

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2 Salentinstraße / Stuckengründe ist am 03.02.2014 durch den Rat der Stadt Recklinghausen gefasst worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt, da durch die Darstellungsänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Auf Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt zur öffentlichen Auslegung am 10.03.2014 wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) verzichtet.

In der Zeit vom 20.05. bis 20.06.2014 lagen die Planunterlagen gem. § 13 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich aus. Darüber hinaus wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in o. a. Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Der Planbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit den Symbolen „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Kindergarten) dargestellt.

5. Beabsichtigte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Der nördliche Grundstücksteil wird in einer Tiefe von ca. 40 m als Wohnbaufläche, der südlich angrenzende Grundstücksteil als Waldfläche dargestellt.

6. Kompensationserfordernis, Artenschutz, Bodenschutz

Kompensationserfordernis

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Die Prüfung des Eingriffs erfolgt erst im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Genehmigungsverfahrens.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ist für den Bereich eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt worden. Die Hinweise daraus sind bei Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Artenschutzprüfung ist als Anlage der Begründung beigefügt.

Zusammenfassung der Ergebnisse der ASP I:

Die MTB-Abfrage aus September 2014 dokumentiert das Vorkommen Planungsrelevanter Arten, insbesondere das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. Aufgrund der Wirkfaktoren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsverfahren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Für diese Arten ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf der Genehmigungsebene zu prüfen, ob diese Arten tatsächlich vorkommen und mit welchen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert wird.

Grundsätzlich sind bei allen Rodungs- und Abrissarbeiten die Brutvogelzeiten (01. März bis 30. September) sowie die Besatzzeiten der Fledermausquartiere (Wochenstube, Winter- oder Übergangsquartier) verbindlich zu beachten und zu berücksichtigen und auf diese Zeiträume abzustimmen.

Bodenschutz

Im Änderungsbereich sind Böden betroffen, die sich durch ein hohes bis sehr hohes Biotopentwicklungspotential auszeichnen. Daher sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für den Verlust an schutzwürdigen Böden durch Versiegelung ausreichende, bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensationen vorzunehmen.

7. Klimaschutz / Klimaanpassung

Durch die Planänderungen ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf das Klima. Die Ausweisung des südlichen Teils als Waldfläche ist aus der Sicht des Klimaschutzes zu befürworten.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtlicher Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

9. Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung

Der Planbereich ist über die Salentinstraße verkehrstechnisch erschlossen. Über die Buslinie 234 ist der Anschluss an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährleistet.

Die technische Infrastruktur ist vorhanden und kann durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden.

Bei der weiteren Planung und Bebauung ist zu beachten, dass die abwassertechnische Erschließung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung erfolgt.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von nach dem 01.01.1996 erstmals bebauten oder befestigten Grundstücken vor Ort zu versickern,

zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

10. Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung der Fläche vorliegt.

Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung der Fläche aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Vor eventuellen Baumaßnahmen ist die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen erforderlich, die im Rahmen nachfolgender Planungen zu beachten sind.

Weist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder direkt die Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

11. Altlasten

Für den Änderungsbereich sowie unmittelbar angrenzende Flächen besteht kein Altlastverdacht.

12. Flächenbilanz

Flächenart	Flächengröße FNP wirksam	Flächengröße FNP nach Änderung
Fläche für den Gemeinbedarf	0,74 ha	-
Wohnbaufläche	-	0,44 ha
Waldfläche	-	0,30 ha
Gesamtfläche	0,74 ha	0,74 ha

Recklinghausen, den 10.11.2014

Der Bürgermeister

I. A.



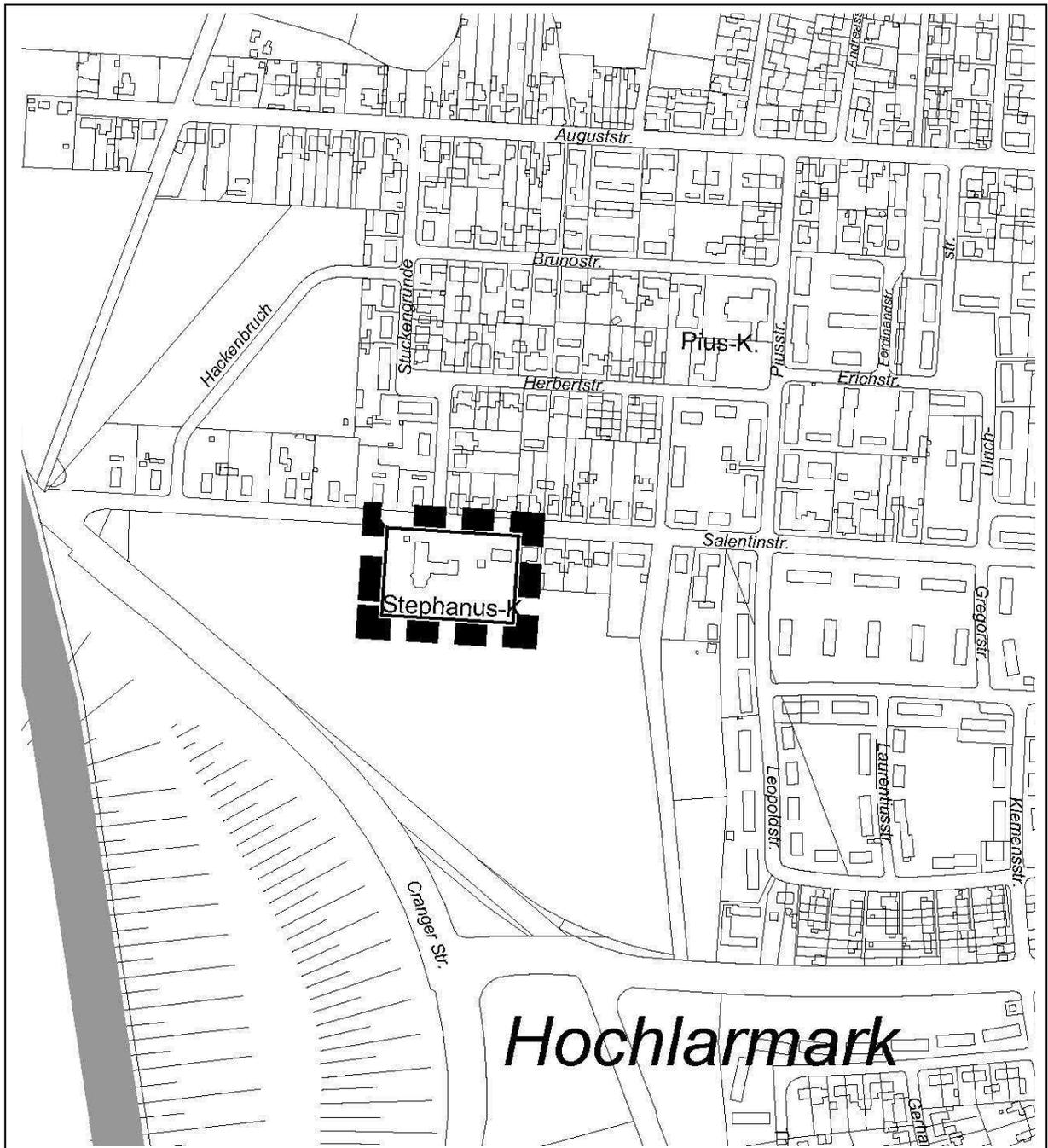
Rapien

Ltd. Städt. Baudirektor

Stadt Recklinghausen
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 2
- Salentinstraße / Stuckengründe -

für einen Bereich zwischen Salentinstraße, einer Linie ca. 200m westlich der Leopoldstraße, einer Linie ca. 70m südlich der Salentinstraße und einer Linie ca. 300m westlich der Leopoldstraße

Anlage zu Begründung: Artenschutzprüfung Stufe I



September 2014

Projekt Nr.: FNP-Änderung Nr. 2 – Salentinstraße / Stuckengründe

Bearbeitungsstand: September 2014

Bearbeiter: Eva Kranjc

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Abteilung 61.1



Anlass und Ziel des Planverfahrens

Die Gemeinbedarfseinrichtungen der ehemaligen evangelischen Stephanuskirche und des angrenzenden Kindergartens sind im wirksamen Flächennutzungsplan als Gemeinbedarfsfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB mit den Symbolen „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ und „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Kindergarten) dargestellt.

Diese Nutzungen sind inzwischen aufgegeben worden. Folgenutzungen für die vorhandenen Gebäude sind nicht vorgesehen. Angesichts der nördlich und östlich angrenzenden reinen Wohnbebauung bietet sich für dieses Grundstück aus Sicht der Stadtentwicklung eine Wohnfolgenutzung an. Dieses entspricht auch dem im FNP genannten wohnungspolitischen Ziel der „Innen- vor Außenentwicklung“, d.h. dass der Bedarf an Wohnbauflächen vor allem durch eine Entwicklung im bestehenden städtebaulichen Gefüge gedeckt werden soll.

Das Grundstück soll entlang der Salentinstraße in einer Grundstückstiefe als Wohnbaufläche dargestellt werden, der südliche Grundstücksbereich soll angesichts des dort vorhandenen Baumbestandes der angrenzenden Waldfläche zugeordnet werden. Für das Thema Artenschutz ein positiv beachtlicher Aspekt.



Abb. 1: Luftbild und Ausschnitt aus dem FNP 2020

Artenschutz

Bei sämtlichen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren (z.B. verbindliche Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren, fachgesetzliche Genehmigungsverfahren) ist eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) durchzuführen, bei der die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG geprüft werden.

Die Flächennutzungsplanung gibt als vorbereitende Bauleitplanung Richtungen der Stadtentwicklung vor, indem sie die Flächen des Stadtgebietes mit verschiedenen Nutzungen belegt, die entweder den Bestand widerspiegeln oder aber eine angestrebte / geplante Nutzung darstellen.

Letzteres geht in der Regel mit einer Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes auf der Fläche einher, die sich auch auf die Standort- und Lebensbedingungen dort

gegebenenfalls vorhandener besonders und streng geschützter Arten auswirken. Allerdings ist mit dem Flächennutzungsplan noch keine Rechtsverbindlichkeit gegeben. Auf dieser Planungsebene sind die Umweltwirkungen der angestrebten Nutzung noch zu wenig konkret, um beurteilen zu können, wie und mit welchen standortspezifischen Beeinträchtigungen sie sich tatsächlich bemerkbar machen. Durch den FNP werden somit weder Eingriffe vorgenommen noch verbindlich vorbereitet. Eine Rechtsverbindlichkeit wird erst im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. der Planfeststellungs- und Genehmigungsplanung hergestellt, die in ihren Aussagen zum geplanten Vorhaben und den tatsächlichen Wirkungen auf die Umwelt hinreichend konkret sind.

Vor diesem Hintergrund wird auf potenzielle Konflikte mit dem Artenschutz hingewiesen, die sich aus den geplanten Nutzungsänderungen ergeben und auf der nachgeordneten Umsetzungsebene gegebenenfalls zum Verbot eines geplanten Vorhabens führen könnten bzw. geeignete kompensatorische Maßnahmen erforderlich machen.

Das Fachinformationssystem [FIS] „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“¹ dokumentiert (vgl. Anlage – MTB 4409-FIS-Abfrage, September 2014) für den hier in Rede stehenden Änderungsbereich das potenzielle Vorkommen Planungsrelevanter Arten. Demnach ist zu prüfen, ob die geplante Nutzungsänderung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auslöst.

Planungsrelevante Wirkfaktoren

Das Änderungsverfahren löst zwei Maßnahmen aus:

- Abriss bestehender Gebäudesubstanz (Kindergarten, Gemeindehaus, Glockenturm)
- Gehölzrodungen

Dadurch werden verschiedene Auswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt ausgelöst. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Habitatstrukturen führen. Der Gebäudeabriss kann zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen. Des Weiteren kann es während der Abriss-, Rodungs- und Neubauarbeiten temporär zu akustischen und visuellen Störreizen (z.B. Baulärm, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen kommen.

Datenerhebung:

Im September 2014 ist eine MTB-Abfrage aus dem Fachinformationssystem der LANUV durchgeführt worden. Diese Abfrage dokumentiert das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die sich z.T. in einem verfahrenskritischen Zustand befinden und daher im Folgenden näher betrachtet werden. Das Informationssystem @LINFOS dokumentiert keine Fundpunkte für den Planungsraum. Darüber hinaus erfolgte am 16. Sept. 2014 eine Ortsbegehung – Gebäude und Außengelände.

¹ www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz



Foto 1: Nest am Kirchturm, 16. September 2014



Foto 2: Kirchturm, 16. September 2014

Fledermäuse

Die lt. Messtischblatt hier vorkommenden Fledermausarten können differenziert werden in die Gebäudefledermäuse Zwerg- und Teichfledermaus sowie die Waldfledermausarten Großer Abendsegler, Wasser- und Rauhauffledermaus.

Das Änderungsverfahren kann durchaus für jede Art Verbotstatbestände auslösen, da Bäume gerodet und die seit 2009 leer stehende Gebäude abgerissen werden.

Im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren bzw. Vorhabengenehmigungsverfahren muss das Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG verhindert werden. Es ist eine artspezifische fachliche Betrachtung der Gebäude incl. der Keller- und Dachräume, des Glockenturms sowie der Bäume vor der Bau- oder Rodungsmaßnahme auf entsprechende Wochenstuben, Winter- oder Übergangsquartiere erfolgen.

Werden Tiere gefunden, so ist die Maßnahmendurchführung auf den Lebenszyklus der Tiere bzw. der Population abzustimmen und die Tiere sind evtl. umzusiedeln. Bestätigte Funde erfordern im Genehmigungsverfahren artspezifische Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen.



Foto 3: – Dach des Gemeindehauses, 16. September, 2014

Die Gebäude stehen seit 2009 leer. Die Ortsbegehung erbrachte zunächst keinen Hinweis auf das Vorkommen von Fledermäusen. Vor dem Abriss des Kindergartens und des ehemaligen Gemeindehauses sind alle Räume, insbesondere Dach- und Kellerräume erneut zu begehen. Das Dach des Gemeindehauses weist Öffnungen auf, die den Fledermäusen durchaus den Zugang ermöglichen. Gleiches gilt für den Glockenturm, der ebenfalls Öffnungen zeigt. Auch hier ist vor dem Abriss der Besatz auf Fledermäuse zu kontrollieren.



Foto 4: – Dach des Gemeindehauses, 16. September, 2014

Grundsätzlich ist beabsichtigt, die an der südlichen Grundstücksgrenze stehenden Bäume und Gehölzstrukturen zu erhalten und dem Wald zuzuordnen. Sollten diese

Gehölze jedoch gerodet werden, wie die, die westliche Grundstücksgrenze begleitenden Gehölze, so sind auch diese Strukturen auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren.

Grundsätzlich sind alle Arten von Störungen während der Jungenaufzucht (v.a. Mai bis August) und im Winter zu vermeiden - eine Kontrolle auf Besatz ist vorher erforderlich.

Sollte ein Fledermausbesatz bestätigt werden, sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Hohlblocksteine, Fledermausbretter, Fledermauskästen) die Verbotstatbestände auszuräumen.

Die Rodungs- und Abbrucharbeiten dürfen erst nach durchgeführter Besatzkontrolle erfolgen. Es darf keine genutzte Wochenstube, kein besetztes Übergangs- oder Winterquartier zerstört werden. Sollten bei der Ortsbegehung Indizien, die auf ein Fledermausvorkommen schließen lassen, gefunden werden oder gar Fledermäuse angetroffen werden, müssen vor Maßnahmenbeginn Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen – in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde - getroffen werden. Bei Beachtung des o.g. Vorgehens und Durchführung erforderlicher Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Waldohreule

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor².

Als Fortpflanzungsstätte wird das Nisthabitat (strukturell geeignete Gehölze) um den nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum abgegrenzt. Waldohreulen bauen keine eigenen Horste, sondern nutzen die Nester von Krähenvögeln, Greifvögeln, seltener von Tauben, Eichhörnchenkobel oder brüten in morschen Astgabeln ohne Nest. Waldohreulen brüten zwar oft über Jahre im selben Gebiet (reviertreu), wechseln aber häufig den Horst (GLUTZ VON BLOTZHEIM & BAUER 1994, S. 403). Fortpflanzungsaktivitäten wie Balz, Paarung, Fütterung und erste Flugversuche der Jungen finden schwerpunktmäßig in der näheren Umgebung des Horstbaumes statt. Als Fortpflanzungsstätte wird das genutzte Nisthabitat (Gehölze mit vorhandenen Horsten, meist Krähen- und Elsternnester) im Umkreis von bis zu 100 m um den aktuell nachgewiesenen Horststandort / das Revierzentrum aufgefasst. Eine Abgrenzung essenzieller Nahrungshabitats ist für die Waldohreule in der Regel aufgrund ihres großen Aktionsraumes und der Vielzahl der genutzten Offenland-Habitattypen nicht erforderlich.

Neben dem Horstbaum gehören die nahe gelegenen Tageseinstände zur Ruhestätte. Als Tageseinstände dienen idealerweise windgeschützte, Deckung bietende Bäume, vor allem Koniferen in sonniger Lage. Entsprechende Gehölzbestände sind in der Regel in der Abgrenzung der Fortpflanzungsstätte enthalten. Im Winter bildet die Waldohreule oft traditionelle Schlafplatzgesellschaften in Baumgruppen oft innerhalb menschlicher Siedlungen, die mit den für die Schlafplatzgesellschaft essenziellen Nahrungshabitats als Ruhestätte abgegrenzt werden.

² Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

Die Lokalpopulation grenzt sich (lt. LANUV) über das Vorkommen im Gemeindegebiet ab.

Das Vorkommen der Waldohreule ist in dem hier in Rede stehenden Planbereich nicht grundsätzlich auszuschließen. Aufgrund der den Planbereich umgebenden Habitatstrukturen kann man allerdings davon ausgehen, dass ausreichend Ausweichhabitate vorhanden sind.

Der Ortstermin ergab keine Hinweise auf Nester. Trotzdem sind die zu rodenden Bäume vor der Rodung auf Nester oder Horste zu kontrollieren.

Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Kuckuck

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge. Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren³.

Das Vorkommen des Kuckucks ist nicht auszuschließen. Um das Auslösen der Verbotstatbestände zu verhindern, müssen u. g. Zeiträume bei der Rodung eingehalten werden. Darüber hinaus bieten die sich anschließenden Strukturen des Stadtteilparks ausreichend Ausweichhabitate, so dass sich der Erhaltungszustand des Kuckucks nicht verschlechtern wird.

Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsperrern) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai

³ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden⁴.

Als Nahrungshabitat kann die Fläche dienen, hingegen liegen in unmittelbarer Entfernung im Umkreis von 300m Ersatznahrungshabitate, die als Ausweichflächen genutzt werden können.

Es wurden bei dem Ortstermin am 16. Sept. 2014 keine Nester gefunden, so dass die Fläche aktuell als Bruthabitat nicht in Frage kommt. Trotzdem ist als Vermeidungsmaßnahmen im Bauleitplanverfahren bzw. dem Genehmigungsverfahren verbindlich zu regeln, dass die Gebäude vor dem Abriss erneut auf Nester abgesucht werden müssen. Die Nachbarschaft würde ausreichend Ausweichhabitate anbieten. Allerdings könnten an den neuen Wohngebäuden entsprechende Ersatzhabitate geschaffen werden.

Die Abbrucharbeiten dürfen ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchgeführt werden. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Kleinspecht

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3-2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge⁵.

Das Vorkommen des Kleinspechts ist nicht auszuschließen, da entsprechende Gehölzstrukturen auf dem Grundstück vorhanden sind. Um das Auslösen der Verbotstatbestände zu verhindern, müssen u. g. Zeiträume bei der Rodung eingehalten werden. Darüber hinaus bieten die sich anschließenden Strukturen des Stadtteilparks ausreichend Ausweichhabitate, so dass sich der Erhaltungszustand des Kleinspechts nicht verschlechtern wird.

Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Turmfalke

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5-2,5 km² Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Stein-

⁴ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

⁵ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

brüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Kirchturm von einem Brutpaar bewohnt wird. Da regelmäßig auch Nistkästen angenommen⁶ werden, sollte als Vermeidungsmaßnahme ein Ersatznistkasten in räumlicher Nähe angebracht werden. Der Wald würde nicht als Ausweichhabitat akzeptiert. Der Turm sollte auf Brutvorkommen kontrolliert werden.

Die Sanierungs- oder Abbrucharbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwintungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge⁷. Auf der hier in Rede stehenden Fläche finden sich o.g. Habitatstrukturen, so dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können. Es wurden bei dem Ortstermin am 16. Sept. 2014 keine Nester gefunden.

Trotzdem ist als Vermeidungsmaßnahmen im Bauleitplanverfahren bzw. dem Genehmigungsverfahren verbindlich zu regeln, dass die Gebäude vor dem Abriss erneut auf Nester abgesucht werden müssen. Die Nachbarschaft würde ausreichend Ausweichhabitate anbieten. Allerdings könnten an den neuen Wohngebäuden entsprechende Ersatzhabitate geschaffen werden.

Die Abbrucharbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten. Feldsperlinge sind ge-

⁶ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

⁷ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

sellig und schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen⁸. Es werden keine Bruthabitate zerstört.

Das Vorkommen des Feldsperlings ist nicht auszuschließen. Um das Auslösen der Verbotstatbestände zu verhindern, müssen u. g. Zeiträume bei der Rodung eingehalten werden. Darüber hinaus bieten die sich anschließenden Strukturen des Stadtteilparks ausreichend Ausweichhabitate, so dass sich der Erhaltungszustand des Feldsperlings nicht verschlechtern wird.

Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Schleiereule

Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden. Ein Jagdrevier kann eine Größe von über 100 ha erreichen. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z.B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Bewohnt werden Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten. Ab Ende Februar/Anfang März belegen die Tiere ihren Nistplatz, das Brutgeschäft beginnt meist ab April. In Jahren mit hohen Kleinsäugerbeständen sind Zweitbruten möglich, so dass spätestens im Oktober die letzten Jungen flügge werden. Die Schleiereule gilt als ausgesprochen reviertreu. Größere Wanderungen werden überwiegend von den Jungvögeln durchgeführt (max. 1.650 km)⁹.

Es ist nicht auszuschließen, dass die leer stehenden Gebäude insbesondere der Kirchturm als Nistplatz und Tagesruhesitz genutzt werden. Vor ihrem Abbruch sind daher die jeweiligen Gebäude wie auch der Glockenturm auf das Vorkommen der Schleiereule zu untersuchen. Da wie oben angesprochen, die Schleiereule als ausgesprochen reviertreu gilt, ist bei einem Antreffen dieser Art, eine entsprechende Vermeidungsmaßnahme wie bspw. das Anbringen von Nistkästen in der südlich angrenzenden Waldfläche durchzuführen, damit der Erhaltungszustand sich keinesfalls verschlechtert.

Die Rodungs- und Abbrucharbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Kreuzkröte

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden

⁸ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

⁹ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiler aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhäufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind¹⁰. Das Vorkommen der Kreuzkröte ist an dieser Stelle auszuschließen.

Es wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Zusammenfassung:

Die MTB-Abfrage aus September 2014 dokumentiert das Vorkommen Planungsrelevanter Arten, insbesondere das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. Aufgrund der Wirkfaktoren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsverfahren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Für diese Arten ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf der Genehmigungsebene zu prüfen, ob diese Arten tatsächlich vorkommen und mit welchen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert wird. Die auf dem Foto 1 abgelichteten Taubenküken bestätigen die Eignung des Glockenturms als Bruthabitat – trotz der angebrachten Taubenabwehrspitzen in der Nische, die genau das verhindern sollten.

Grundsätzlich sind bei allen Rodungs- und Abrissarbeiten die Brutvogelzeiten (01. März bis 30. September) sowie die Besatzzeiten der Fledermausquartiere (Wochenstube, Winter- oder Übergangsquartier) verbindlich zu beachten und zu berücksichtigen und auf diese Zeiträume abzustimmen.

¹⁰ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4409/Quadrant 1

FNP-Änderung Salentinstraße/Stuckengründe

(Quelle: Fachinformationssystem des LANUV NRW - FIS - 11.9.2014)

[\(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen\)](#)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere			
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus	Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G↓
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz	sicher brütend	G↓
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U
megarhynchos	Nachtigall	sicher brütend	G
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G
Amphibien			
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U